Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: V: Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Briefen und Siegeln, freiheiten und Gerechtigkeiten, allen Geboten und Verboten bis an das Malefiz zu Tägerig gänzlich bleiben.

Das folgende Jahr (1533) brachte einen Unstand zwischen dem gleichen Segesser und der Gemeinde Tägerig. Segesser verlangte nämlich von letterer den Huldigungseid; die Tägeriger weigerten sich aber, einen solchen zu leisten. Schließlich kam die Ungelegenheit vor die Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden. Segesser begründete vor den Tagherren sein Begehren damit, daß er sagte, er und seine Vordern hätten zu Tägerig alle Berichte, Rechte, Bebote und Derbote bis an das Malesiz, folglich sei die Gemeinde verpflichtet, ihm Behorsam zu schwören. Die Ceute von Tägerig wandten aber dagegen ein, sie hätten dem Candvogt in den freien Umtern im Namen der acht Orte schwören muffen und halten sich demnach nicht für verpflichtet, auch noch dem Segesser einen Eid zu schwören. Die Rats= boten fällten hierauf folgenden Spruch: Die Gemeinde ist nicht schuldig, dem Segesser irgend einen Eid zu tun, weil sie dem Candvogt im Namen der acht Orte schwört; es soll aber jeder Candvogt, der ins freiamt gesetzt werde, bei der Eidabnahme ihnen gebieten und sagen, daß sie bei demselben Eid dem Segesser, seinen Erben und Nach= kommen gehorsam und gewärtig sein sollen und ihm alles das zu tun, das sie ihm zu tun schuldig und pflichtig sind.

٧.

Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig.

Uls Johann Segesser IV. im Jahre 1409 von Henmann von Wohlen den Zwing Tägerig erkaufte, wurden, wie wir bereits gesehen haben, im bezüglichen Kausbrief als Kaussobjekte genannt das Dorf ze Tägran mit Ceuten, Gütern, Berichten, Zwingen, Bännen, mit Holz, feld, Ackern, Matten, Gülten, Zinsen, Nutzen, Würden und Ehren, Ehehaften, Rechten und Zugehörden und aller Gewaltsame, welche der Verkäuser oder seine Vordern je innegehabt. Nun entstanden aber zwischen den Untertanen in Tägerig einerseits und ihrer Herrschaft, den Segessern, anderseits, schon frühe Meinungsdifferenzen bezüglich der Eigentumsrechte. Es wenden sich nämlich bereits im Jahre 1433 Hans Ulrich Segesser, Schultheiß zu Mellingen und die gemeine

"gebursamy" zu Tägerig an Henmann von Reußegg, damit er als Schiedsrichter einen Streit schlichte wegen des Holzes, wegen der frondienste und wegen des Falles. Der Reußegger urteilt hierauf:

- 1. Hans Ulrich Segesser oder seine Erben sollen Herr und Meister sein über das Holz im Zwing Tägerig und sie mögen daraus verstaufen und geben fremden und Gesellen oder wem sie wollen ohne der Bauersame "sumniss vnd irrung", immerhin dem Zwing und der Bauersame zu Tägerig ohne Schaden.
- 2. Don allen, die zur Zeit oder später im Dorf Tägerig gesessen seien, solle jeglicher ihm, dem Segesser oder seinen Erben jährlich 5 Schilling haller für einen Mäder "Tagwan" geben und dazu jährlich zwei bescheidene "Tagwan" tun ohne alle "fürwort und widerred" (d. h. ohne Einwendung und Widerrede taglöhnen).
- 3. Segesser und seine Erben sollen inskünftig von frauen keinen fall mehr nehmen. Henmann von Reußegg schließt seinen Spruch mit der Bemerkung: "Ich han och disen spruch getan miner lichenschaft ane allen schaden ond des vorgenannten Hans Olrichs Segensers briefen vnd rödlen an sohne schaden."

Einen Streit wegen des Holzes und nebstdem noch wegen der Bussen, die von Einungen und Ehfaden zu Tägerig verschuldet wurden, hatten auch Hans Ulrich Segessers Söhne, Hans Ulrich II. und Hans Rudolf, auszusechten. Er mußte aber, da sich die streitenden Parteien nicht gütlich einigen konnten, von den Eidgenossenboten (Rudolf von Cham, alt Bürgermeister von Zürich, Heinrich von Hinweil, alt Schultsheiß zu Euzern, Ptel Reding, Candammann zu Schwyz, Heinrich zurer, Altammann zu Unterwalden, Jost Spiller, Ammann von Zug und Hans Schüblibach, Ammann zu Glarus) auf einer Zusammenkunst in Baden am Fronleichnamsabend des Jahres 1456 geschlichtet werden. Die Boten entschieden nun, wie folgt: Die Segesser und ihre Erben als Zwingherren sollen soviel Brennholz und Timberholz in den Hölzern des Zwinges Tägerig hauen und von dannen führen dürsen, "von den von Tegre gentzlich vngesumpt vnd vnbekümbert" als sie zu ihrem Haus zu Mellingen, in dem sie "husheblich" sind, bedürsen.

Was die Segesser als Swingherren von Tägerig und die Leute von Tägerig unter einander in den Hölzern daselbst bisher an Brennholz gesgeben haben, und was von altem hergekommen ist, dabei soll es fürbashin bleiben und die von Tägerig sollen sich damit begnügen. Die Segesser und ihre Erben dürsen ohne Wissen und Willen derer von Tägerig

und die von Tägerig und ihre Nachkommen ohne der Segesser ihrer Zwingherren und ihrer Erben Wissen und Willen aus den Hölzern zu Tägerig kein Holz verkaufen und auch niemanden geben.

Was Bußen im Zwing Tägerig von Einungen und Ehfaden fallen, sollen die Ceute von Tägerig einziehen und einen Teil davon dem Segesser geben, die übrigen zwei Teile aber für sich behalten.

Einen noch weitläufigeren Zwist brachte das Jahr 1539. Er betraf ebenfalls wieder das Holz, sodann auch den Weidgang und die Gerichtsherrlichkeit. Um Samstag nach St. Gallentag des genannten Jahres klagte nämlich die Gemeinde Tägerig vor Jost von Meggen des Rats zu Luzern, Landvogt zu Baden, Hans Zimberman des Rats zu Uri, Landvogt in den freyen Amtern und Kaspar Bodmer, Landsschreiber der Grafschaft Baden:

- 1. Ihr Zwingherr, Hans Ulrich Segesser, wolle sie "by recht pieten nit bliben lassen" und habe ihnen gedroht, sie gefänglich anzusnehmen und in Eisen zu legen, was ihnen zu schwer und unleidlich sei; sie vermeinen, er habe dazu nicht fug und Recht.
- 2. Segesser unterstehe sich mit seinem Dieh zu ihnen in die Hoch= wälder und in den gemeinen Weidgang zu fahren, drohe ihnen, auch Stieren und anderes Dieh zu kaufen und dasselbe darein zu treiben, was ihnen ebenfalls beschwerlich sei, weil sie die Güter schwer ver= zinsen müssen.
- 3. Segesser lasse den Hochwald mehrenteils abhauen, verkaufe und verschenke das Holz daraus, so daß sie in künftigen Zeiten kein Holz mehr da sinden, was ihnen ebenfalls zu großem Schaden gereiche; sie halten dafür, daß er dazu nicht befugt und berechtigt sei, er solle nichts hauen lassen als Bau= und Brennholz zu seinen eignen Häusern und daraus nichts verkaufen und verschenken.

Segesser wandte dagegen ein, er habe mit denen von Tägerig nicht anders gehandelt, als nach Glimpf, Jug und Recht, er sei zu Tägerig rechter Zwingherr, habe auch daselbst alle Gebote und Versbote bis an das Malesiz zu tun; er habe niemand unbilligerweise oder widerrechtlich gestraft und werde auch niemand unverdient strasen. Besüglich des zweiten Klagepunktes, so wollte der Beklagte ebenfalls berechtigt sein, mit seinem Vieh nach Tägerig zur Weide zu fahren, Stieren zu kaufen und sie in der Kläger "veldtfart" zu treiben, indem Grund und Boden ihm gehöre und er da rechter Zwingherr sei. Auch der Wald gehöre ihm und er sei deshalb auch befugt, darin Holz zu

hauen und daraus zu verkaufen und zu verschenken; sie, die Tägriger, hauen ihm aber darin Holz ab, verkaufen und verschenken es ohne dazu weder Gewalt noch Macht zu haben. Er begehre, daß sie davon abstehen, widrigenfalls er sie strafe, vermöge seiner Briefe und Siegel. Judem besäßen einige Ceute von Tägerig ihm gehörige Cehen und ehrschätzige Güter, die sie noch nicht von ihm empfangen hätten, obewohl dieselben nach Erkenntnis der gnädigen Herren der Eidgenossen von ihm empfangen werden müßten. Die Schiedsrichter Jost von Meggen und Hans Jimmermann fällten hierauf folgendes Urteil:

- 1. hans Ulrich Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen zu Tägerig alle Gebote und Verbote bis an das Malefiz zu tun haben, laut seinen Briefen; was Bußen oder Strafen davon fallen, so sollen sie ihm und seinen Erben zugehören. finden die Gemeinde oder etliche Privatpersonen betreffs Sachen, die sich im Zwing Tägerig zugetragen, es seien ihnen wider Recht und Billigkeit Gebote und Verbote ange= legt worden, oder sie seien zu hart und unziemlich gestraft worden und weigern sie sich deshalb, die Buße zu zahlen oder erheben sie dagegen Rechtsvorschlag, so sollen Bans Ulrich Segesser oder seine Erben diejenigen, die Recht geboten haben, dabei bleiben laffen, ihnen widerrechtlich nichts zufügen, weder mit Gefängnis noch sonstwie, son= dern das Recht darum ergehen lassen, zu Tägerig vor seinem Stabe. Wären in Tägerig nicht genügend unparteiische Leute, um damit das Gericht zu besetzen, so soll Segesser den jeweiligen Candvogt in den freienämtern anrufen und bitten, ihm die nötige Ungahl unparteiischer Richter nach Tägerig zu schicken, um die fragliche Sache zu richten. Erzeigt es sich dann, daß geziemend Gebote und Verbote getan und billig gestraft worden sei, so sollen die Bestraften die auferlegte Buße ohne weiteres zahlen, dazu alle Kosten, die ihnen mit dem unparteiischen Bericht aufgelaufen, abtragen. Erfindet sich aber, daß Segesser einem oder mehreren Personen unbillige Gebote oder Verbote angelegt und sie unziemlich oder zu hart gestraft, so soll er selber die mit den un= parteiischen Richtern und dem Gericht aufgelaufenen Kosten abtragen. Was von den Richtern der Strafe oder Buße halber gesprochen worden sei, dabei soll es gänzlich verbleiben.
- 2. Da Hans Ulrich Segesser Gerichtsherr zu Tägerig ist, und da alle Gebote und Verbote zu tun hat, so soll er berechtigt sein, mit seinem Vieh und seinen Schweinen nach Belieben zu denen von Täsgerig zu Wunn und Weid zu fahren mit eigenen Boten unter ihren

Hirten, doch soll er hierin keine "guärd" brauchen, keine Cohnschweine oder magere Schweine auf "fürkauff" darein tun, auch keine Stieren oder anderes Dieh auf Vorkauf zu ihnen treiben als was er in seinem Haus braucht und zu wintern vermag. Falls aber er oder seine Erben unter kurz oder lang auf einen Hof gen Tägerig ziehen würde, so sollen sie daselbst soviel Gerechtigkeit in Wunn und Weide haben wie ein anderer in Tägerig Ansäßiger. Findet die Gemeinde Tägerig für gut das Auflesen von Eicheln zu verbieten, so soll das Verbot unter Mitwirkung des Zwingherren erlassen werden und Segesser und seine Erben beim Verbot bleiben und auch keine Eicheln auslesen.

Ausgefällte Bußen sollen ohne Nachlaß eingezogen und dem Hans Ulrich Segesser oder seinen Erben überantwortet werden.

- 3. hinsichtlich des Holzstreites, so soll hans Ulrich Segesser und seine Erben hinfür aus den Wäldern der Bemeinde Tägerig kein Bolg verkaufen. Was er aber an Bolg zu seinen Gebäuden und in seinem Haus zu brennen notdürftig ist, mag er in Ziemlichkeit wohl darin hauen. Käme aber ein Ehrenmann oder ein guter Besell und spräche ihn um ein "Buwholt, zwey oder drüw Bouw [hölzli]" an, so mag er ihnen solches wohl schenken und abzuhauen vergönnen, doch zum allerunschädlichsten. Auch die von Tägerig sollen aus dem Bolz niemanden nichts verkaufen noch verschenken, bloß Brennholz mögen fie zu ihrer ziemlichen Notdurft darin hauen. Wollte einer von Tägerig, der dem hans Ulrich Segesser von seinen Gütern zinset, bauen und wäre dazu Bauholzes bedürftig, so soll er mit den Geschwornen des Dorfs zu Tägerig zu ihm, hans Ulrich Segesser gehen, ihm das an= zeigen und ihn darum bitten und dieser foll dem Bittsteller in Ziem= lichkeit Bauholz zu geben vergönnen. Solches Holz darf aber, ob roh oder "gwerchet" (zugerichtet), weder verkauft noch verschenkt werden bei einer Buße von 5 w Baller von jedem Stumpen.
- 4. Wer von hans Ulrich Segesser Lehen und ehrschätzige Güter innehat, soll sie beförderlich von ihm empfangen und er sei auch mit dem Ehrschatz bescheidentlich zu halten.

Dier Jahre nach dem Austrag dieses Handels, d. h. am 25. Mai 1543 verkauften die Segesser bekanntlich Zwing und Bann von Tägerig an Mellingen. Nun blieben aber auch unter der neuen Herrschaft Anstände nicht aus. Der erste derselben siel ins Jahr 1571 und stand im Zusammenhang mit jenem Weidestreit, der bereits auf Seite 57

besprochen worden ist. Mellingen verlangte nämlich außer der Weidesberechtigung von Tägerig noch genügend Brennholz für den Spital. Damit war nun aber die Gemeinde Tägerig nicht einverstanden, vielsmehr glaubte sie, da Schultheiß und Rat in Mellingen den Zwing und das Gericht zu Tägerig von Hans Ulrich Segesser zuhanden ihres Spitals erkauft hätten und sie Brennholz nur nach ziemlicher Totdurft zu geben schuldig seien, es sei unter der Bezeichnung Brennholz nach ziemlicher Totdurft soviel Brennholz verstanden, als eine "Hußhaab" (Haushaltung) und nicht ein ganzer Spital brauche und sie wollte desshalb das bezügliche Holzquantum entsprechend reduzieren. Die von der Tagsatung mit der Schlichtung des Prozesses betrauten Landvögte Imfeld und Fleckenstein setzen das geforderte Holz auf 45 Klaster fest, "hinfür zu künstigen und ewigen Zeiten dem gedachten Spital jährlich zu entrichten".

Um 29. Juni 1693 wollte die Gemeinde Tägerig die Holzservitut in eine fruchtservitut umwandeln, indem sie den Herren von Mellingen als Ersat für die 45 Klafter Holz 10 Mütt Kernen offerierte, eben= falls für ewige Zeiten. Es wurde aber nichts aus dem Tausch, dagegen fand dann am 19. Christmonat 1800 ein Coskauf statt, freilich erst nach langwierigen Unterhandlungen und geführtem Prozeß. Uls nämlich die alte Eidgenoffenschaft im frühjahr 1798 durch französischen Machtspruch in eine einzige und unteilbare Republik umgewandelt worden war und dem Regiment in den gemeinen Herrschaften und somit auch in den freienämtern die lette Stunde geschlagen hatte, glaubten die Ceute von Tägerig sich auch aller Verpflichtung gegen= über ihren Berren und Oberen in Mellingen entbunden und beant= worteten in öffentlicher Gemeindeversammlung die frage, ob man dem Kaplan in Mellingen und dem Spital daselbst wie bis anhin Holz geben wolle einmütig und einhellig dahin, "man alaub Eut der Neven Cunstutio (Konstitution) nicht mehr schuldig zu sein, weil Eß dar in heiß man Sol kein grunt vnd Boten mit Ein Ebigen Beschwerten kön Belegt werten." Die Holzlieferungen wurden dann auch richtig sistiert. Damit war aber Mellingen nicht einverstanden. beharrte auf seinen verbrieften Rechten und machte die Ungelegenheit beim Bezirksgericht Bremgarten anhängig. Die folge war, daß Tägerig einlenkte und den Mellingern einen Coskauf anbot. Die Ge= meinde wählte diese Urt der Abfindung, weil sie angeblich nicht mehr länger vermögend sei, solches Holz geben zu können. Mellingen

wollte sich den Coskauf gefallen lassen, wenn die pro 1798, 1799 und 1800 noch rückständigen Holzlieferungen eingelangt seien. Was die Coskaufssumme betrifft, so forderte es speziell betr. das Spitalholz 100 R. i pro Klaster, also 4500 R. Tägerig offerierte anfänglich 1200 R., nachher 1500 R. Schließlich einigten sich die Parteien auf 2125 R. Nebstdem lieferte Tägerig für das rückständige Spitalholz pro 1798 und 1799 35 Klaster und pro 1800 10 Klaster. Un Prozeskosten hatte die Gemeinde zu zahlen 59 Gl. 7 ß. Wie weitsläusig und umständlich die Prozesksührung war, mag aus folgenden Protokoll-Ungaben ersehen werden:

- 2 Mann nach Wettschwil zum Ufikat (Udvokat).
- 3 Mann nach Mellingen, wegen dem Spitalholz, wo wir ihnen gütlichen Coskauf anerboten haben.
- 10 Mann nach Mellingen akkordieren mit Vorbehalt der Gemeinde betr. Coskauf des Spitalholzes.
- 6 Mann in Mellingen wegen dem Holz.
- 7 Mann nach Mellingen wo mir den Aktord getroffen haben namb= lich mit 2125 Gl. mit Vorbehalt beider Gemeinden.
- 17. Dezember Cagerig nimmt den Bertrag einhellig an.
- 18. Dezember 7 Mann nach Mellingen und haben den Ukkord bes stätigt.
- 19. Dezember 2 Mann nach Mellingen zur fertigung des Vertrags. Dem Gericht in Bremgarten bezahlt 17 Gl. 3 β .

Im Jahre 1593 beklagten sich die Tägeriger bei den eidgenössischen Ratsboten, die Bürger und Einwohner, Männer und Weibspersonen zu Mellingen fügen ihnen in ihren hölzern und feldern täglich großen Schaden zu, sie zerreißen ihnen Jäune und häge, tragen und führen Gerten, Jünstecken, Scheyen u. dgl. hinweg und hauen Tannen, Eichen, Buchen u. dgl. holz ab, stücken, führen und tragen es weg und wollen ihnen, wenn sie denselben die Einungen absordern, nichts geben, versspotten und verlachen sie vielmehr noch und unterstehen sich mit Aussreden zu antworten, sie die Gemeinde Tägerig könne das nicht mehr länger dulden und leiden. Die Ratsboten überwiesen den handel an die regierenden Candvögte hans Rudolf Rahn, Ratsherr von Jürich und Kaspar Kündig des Rats der Stadt Cuzern und Gerichtsherr zu heideck

^{1 1} R. (Gulden) = 2 fr. 37 Rp.

und diese bestimmten nun bei Unlaß der Bereinigung des Cibells der Gemeinde Tägerig vom 6. Juli obgenannten Jahres: Was "mann alld wydspersonen von Mellingen oder andern orthenn her fürohin denen zu Tägerig Inn Irenn höltzer, velder oder güetern, mit holtzstücken, geerth, houwen, zün oder häg, zerryßen vnnd derglychenn wyter schaden zufüge", soll von jedem Ust, Gert und Stecken, klein oder groß, i Aballer zu Einigung verfallen sein. Jeder Zwingherr soll, nachdem er dessen berichtet, verbunden sein, die Abertreter zur Zahlung zu verhalten. Ein Drittel der Bußen falle ihm zu, die ansdern zwei Drittel der Gemeinde. Im falle der Zwingherr die Aberstreter nicht zum Gehorsam anhalte und die Gemeinde ohne seine Hilfe für sich selber das thut, so sollen solche Einungen der Gemeinde allein zusallen und der Zwingherr keinen Unspruch daran haben.

Gleichzeitig wurde auch der Holzverkauf wieder neu geregelt und Alinea 3 des Rechtsspruches vom Jahre 1539, wonach es weder dem Zwingherrn noch der Gemeinde Tägerig gestattet war, "einiche stumpen vß des Dorffs höltzern zu verkouffen" aufgehoben und durch folgenden Passus ersetzt: "Wann sy (d. h. der Zwingherr und die Gemeinde Tägerig) sich hinfür künfstiglich mit einanderen verglychen vund einsheilig werden, holtz zu uerkouffenn alß dann sömlichs beschicht, der erlöste kouffpsennig, sige clein oder groß, Jedem theil, halb zugehören vund dienen soll."

Um 9. Juni 1770 wurde die Gemeinde Tägerig vom Gerichtsherrn in Mellingen, weil sie in den Jahren 1751 und 1761 mit den Küfern wegen Reifstangen rechtliche Ukkörde gemacht, auch wiederholt Abholz verkauft, ohne dem Spital die schuldige Hälfte des Erlöses zu verabfolgen, zu einer Buße von 250 \overline{u}^1 samt Kosten verurteilt; auf wiederholtes inständiges Bitten der Ausgeschossenen der Gemeinde (Untervogt, fürsprecher und Dorfmeier) ermäßigte der Zwingherr dann aber nachher die Buße auf 175 \overline{u} . Das bezügliche Protokoll spricht von vielen Untrieden und Umkösten, welche durch dieses Dorgehen verschuldet worden seien und fügt bei, die Gemeinde wäre deswegen in eine sehr große Buße verfallen, in der Hoffnung aber, sie werde sich bessern und ihre Pflichten künstig sorgfältiger beobachten, werde die Buße mit Gnaden auf die obgenannten 250 \overline{u} sestgesetzt, samt Kosten.

^{1 1 \$\}mathbb{Z} = 1 fr. 15 Rp.